

Satzung

Guggenmusik "Galgeberschfetzer" Elversberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Guggenmusik "Galgeberschfetzer" Elversberg e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist 66583 Spiesen-Elversberg
- 3. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, erhält er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.)
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von Parteipolitischen , rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Musik, insbesondere der Guggenmusik unter seinen Mitglieder zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
- 3. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Durch Zusammenschluss interessierter Personen, Gemeinschaftlich zu musizieren, besonders der Guggenmusik.
- 5. Das Interesse der Bevölkerung an der Guggenmusik zu fördern und zu wahren.

- 6. Förderung der Jugend ein Musikinstrument zu erlernen und gemeinschaftlich zu musizieren.
- 7. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere durch das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche, Angebot von Veranstaltungen, insbesondere durch: Fasnachtsumzüge, Besuch von Guggenmusiktreffen und Veranstaltungen, Regelmäßige Versammlung von Vereinsmitgliedern
 - -Regelmäßige Übungsstunden
 - -sowie sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und Verbreitung der Guggenmusik.

§3 Mitgliedschaft

- 1. **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt
- 2. Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven/Fördernde Mitgliedern. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mind. Einem Erwachsenen und einem Kind unter 18. Jahren. Ein Kind unter 3 Jahren ist beitragsfrei
- 3. Die Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1.Vorsitzende dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 4. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.
- 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interesse zu wahren und die Satzung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten, des Weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch regelmäßiges Proben und Teilnahme an Veranstaltungen.
- 6. Jedes Mitglied ist angehalten die vom Verein geforderte Disziplin und die Weisung des 1. Vorsitzenden und bei Auftritten des musikalischen Leiters zu wahren und nachzukommen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- 1. Dem Tod des Mitglied
- 2. Dem freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Benachrichtigung an den Vorstand. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person
- 4. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des 1ten und 2ten Vorsitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.1 Dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat,
 - 5.2 das Ansehen des Vereins in schädigt
 - 5.3 ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
 - 5.4 die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- 6. Der Ausschluss kann schriftlich per Einschreiben erfolgen. Oder per genutzte Öffentliche Medienplattformen wie Whatsapp / Twitter usw. Die Kündigung ist wirksam/ rechtens sobald sie ausgesprochen ist. Mitglieder die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge und Ähnliches.

- 7. Vor dem Mitgliedsausschluss erhält das Mitglied eine mündliche Ermahnung. Bei wiederholtem Missverhalten eine Abmahnung. Danach erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes das Ausschlussverfahren. Eine Ermahnung gilt für das ganze Vereinsjahr eine Abmahnung ist zwei Jahre gültig. Lässt sich das Mitglied in dieser Zeit nichts zuschulden kommen, ist diese Abmahnung gegenstandslos.
- 8. Bei schweren Verstößen kann auf Beschluss des 1ten und 2ten Vorsitzenden ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Vereins auf bestehende Forderungen
- 10. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereins hatte.
- 11. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet, seine Höhe bestimmt der Vorstand für aktive und inaktive Mitglieder. Bei Ende der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.
- Bei unverschuldeten oder besonderen Lebenslagen kann auf Antrag die Beitragszahlung eines Mitgliedes für max. ½ Jahr ausgesetzt werden. Diese Regelung kann nur 1* pro Mitglied und nur auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden in Anspruch genommen werden.

§7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereines sind:
 - 1.1 Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.3 Die Mitgliederversammlung (vierteljährlich)
 - 1.4 Die Generalversammlung (1*Jährlich)

- 2. Der 1. Vorsitzende und der 2te Vorsitzende sind für den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- 3. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch machen.
- 4. Seitens des 1. Vorsitzenden kann dem Kassierer die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereins mittels Bankvollmacht abzuwickeln. Diese Befugnis kann höhenmäßig begrenzt werden.
- 5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsposten (2ter. Schatzmeister, Materialwart usw.) beschließen und mit geeigneten Personen besetzen. Diese sind in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung, durch eine Wahl von den Mitgliedern zu bestätigen.
- 6. Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Abwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei sonstigen Abstimmungen innerhalb des Vorstandes, die einer Entscheidung bedürfen, hat der 1. Vorsitzende bei Stimmgleichheit die Entscheidungsgewalt.
- 7. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 8. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitglieder- und Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich für Mitglieder öffentlich.
- 9. Wahlen zum Vorstand und zum geschäftsführenden Vorstand werden grundsätzlich auf Antrag geheim durchgeführt.
- 10. Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag am bzw. im Vereins- bzw. Probelokal oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig.
- 5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2ten Vorsitzenden, geleitet.
- 6. Von der Generalversammlung ist im Wahljahr ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer als Wahlhelfer beizugeben sind.
- 7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 7.1 Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Musikalischen Leiters,
 - 7.2 Die Entgegennahme der Geschäfts und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - 7.3 Die Entlastung des Vorstandes,
 - 7.4 Die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers
 - 7.5 Die Änderung der Satzung
 - 7.6 Für Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - 7.7 Die Auflösung des Vereins

§9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und unter den Mitgliedern bekannt gemacht.
- 2. Zweck der Mitgliederversammlung ist in erster Linie ein gemeinschaftliches Zusammentreffen der Vereinsmitglieder, um aktuelle Vereinsanliegen- und Aktivitäten zu besprechen und zu koordinieren.
- 3. Dem Vorstand ist es möglich die Anzahl der Mitgliederversammlungen zu ändern.

§10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 Dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem musikalischen Leiter
 - 1.6 Beisitzer 1
 - 1.7 Beisitzer 2
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen gewählt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen. Die Termine und die Anzahl werden von Ihnen festgelegt. Der 1 Schriftführer, im Vertretungsfall der 2te Vorsitzende führt hier zu Protokoll.
 - Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand kann vom 1. Vorsitzenden auch nach Bedarf einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Die Musikalische Leitung haben grundsätzlich mindestens eine, jedoch höchstens 2 Personen inne, welche in Ihrem Amt gleichgestellt sind. Die Musikalische Leitung wird durch die Mitgliederversammlung berufen und gehört kraft Amtes dem Vorstand an.

§11 Tätigkeit und Aufgaben der Vorstandes

- 1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.
- 3. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Festlegung von Nutzungsendgeld für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins.
- 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
- 8. Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben hat die Vorstandschaft die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder steht der Vorstandschaft selbst zu.
- 9. Beschlüsse über den Beitritt der Guggenmusik "Galgeberschfetzer" Elversberg e.V. zu einem Ring oder Vereinigung können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gefasst werden.

§12 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1.

Vorsitzende ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der mündlichen oder schriftlichen Form.

- Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.
- 3. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für Ihn der 2. Vorsitzende. Im Übrigen gilt Abs.2 entsprechend.

§13 Vorzeitiges absetzen des Vorstandes

- 1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
- 2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
- 3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- 4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
- 5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.
- 6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§14 Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden

- Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet alle Versammlungen des Vereines, sowie die Vorstandssitzungen.
- 2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§15 Tätigkeiten des 2. Vorsitzenden

- Der 2. Vorsitzende ist angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
- 2. Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden solange dem 2. Vorsitzenden, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde.

§16 Tätigkeit des Schriftführers

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner aufzubewahren. Er führt über alle Vorstandssitzungen Protokolle, welche nicht öffentlich zu machen sind.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- 1. Datum, Zeit, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters.
- 2. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 3. Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu Unterschreiben.

§17 Tätigkeit des Kassenwart

- 1. Dem Kassierer unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahmen sowie Ausgabenbelege auszustellen und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.
- 2. Bei Selbstverschulden von abhanden gekommenen Vereinsgeldern haftet der Kassierer allein für den Schaden

§18 Tätigkeit des musikalischen Leiters

- Der musikalische Leiter ist zuständig für alle musikalischen Belange, er berät und gestaltet das Vereinsleben mit dem Vorstand. Er hat bei Proben, Auftritten und Umzügen usw. gegenüber jedem Musiker Weisungsbefugnis und Ordnungspflicht.
- 2. Auf Ihn können andere Bereiche der Vorstandsarbeit

übertragen werden.

2. Der musikalische Leiter hat darauf zu achten, dass die allgemeinen Gepflogenheiten bei Auftritten und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann er den usw. Auftritt untersagen/ absagen. Der musikalische Leiter hat uneingeschränkte Handlungsfreiheit bezüglich der Anschaffung von Instrumenten und Material insofern keine Zweckentfremdung vorliegt.

§19 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2te Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§20 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Institution. Es muss für Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet werden.

§21 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.10.2017 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

1.Vorsitzender	Musikalischer Leiter
2.Vorsitzender	1.Beisitzer
Kassierer	2.Beisitzer
Schriftführer	3.Beisitzer

Seite **11** von **12**